

# **Hauptsatzung**

## **für die Samtgemeinde Neuenhaus**

Aufgrund der §§ 10, 12 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) hat der Rat der Samtgemeinde Neuenhaus in seiner Sitzung am 24.09.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden**

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Neuenhaus“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in der Stadt Neuenhaus.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:
  - Gemeinde Esche
  - Gemeinde Georgsdorf
  - Gemeinde Lage
  - Stadt Neuenhaus
  - Gemeinde Osterwald.

### **§ 2**

#### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt im roten Feld über fünf (3:2) goldenen Kugeln, im Schildfuß ein silbernes Haus mit fialenbesetzten Stufengiebeln und mit Zinnen über der gequaderten Traufseite vor blauem Dach; auf dem First ein blaubedachter Turm.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde Neuenhaus zeigt im roten, quadratischen Tuch über fünf (3:2) gelben Kugeln, ein weißes Haus mit fialenbesetzten Stufengiebeln und mit Zinnen über der gequaderten Traufseite vor blauem Dach; auf dem First ein blaubedachter Turm.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Neuenhaus, Landkreis Grafschaft Bentheim“.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Samtgemeinde**

- (1) Über die in § 98 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1-8 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:

- im Bereich der Industrieansiedlung, Wirtschafts- und Fremdenverkehrsförderung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus, hat die Samtgemeinde die Aufgabe der Koordinierung,
  - die Angelegenheiten der Sozialhilfe und Sozialversicherung.
- (2) Mit Zustimmung sämtlicher Mitgliedsgemeinden ist die Aufgabe „Jugendbetreuung in der Jugendbegegnungsstätte Neuenhaus“ nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG auf die Stadt Neuenhaus übertragen worden.
- (3) Im Rahmen der Übergangsregelung des § 18 Abs. 2 AG-KJHG vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 08.06.1995 (Nds. GVBl. S. 63) nehmen die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde die Aufgabe der Förderung der Kinder in örtlichen Tageseinrichtungen wahr.

#### **§ 4**

#### **Folgen des Aufgabenübergangs**

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

#### **§ 5**

#### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 und 16 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister (im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG) beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 3.000 Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

## **§ 6**

### **Beamte auf Zeit**

Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters wird als Erste Samtgemeinderätin oder Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlungen**

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Versammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden.
- (2) Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen bei der Samtgemeinde eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange diesen Anforderungen nicht entsprochen wird.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Absatz 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (7) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

## **§ 9**

### **Verkündungen und Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Neuenhaus werden im Internet unter der Adresse [www.neuenhaus.de](http://www.neuenhaus.de) verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Hinweise auf die Auslegung von Bauleitplanentwürfen sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden in den Grafschafter Nachrichten bekanntgegeben.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 14. November 2001 außer Kraft.

Neuenhaus, den 24. September 2012

Johann Arends  
Samtgemeindebürgermeister